

überreicht von



Kein Einkommensabzug von Baukreditzinsen bei den direkten Bundessteuern

Was sind Baukreditzinsen? Die Aufwendungen für die Überbauung einer Liegenschaft umfassen neben dem Landpreis, den Baukosten, dem Honorar für den Architekten und den Notar auch gewisse weitere mit der Liegenschaft verbundenen Kosten, die den Wert der Liegenschaft mehren. Dazu zählen auch die Baukreditzinsen, die für ein bestimmtes Bauprojekt und für die Dauer der Arbeiten gewährt werden.

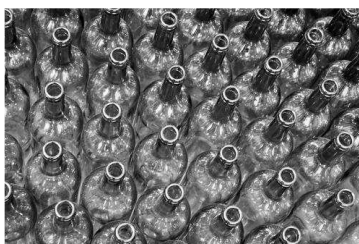
Ein Baukredit unterscheidet sich vom ordentlichen Hypothekarkredit dadurch, dass er zur Finanzierung eines Neubaus, Umbaus oder einer neu zu errichtenden Anlage nach Massgabe des Baufortschritts gewährt wird. Baukreditzinsen sind damit Schuldzinsen, welche nicht der Erhaltung und Sicherung, sondern der Schaffung einer Einkommensquelle bzw. eines Vermögenswertes dienen. Sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich werden sie daher zu den aktivierbaren Anlagekosten gezählt, jedoch nur bis zur Fertigstellung der Baute, auch wenn die

Umwandlung des Baukredits in einen Hypothekarkredit zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Das Bundesgericht hat im Dezember 2011 bestätigt, dass Baukreditzinsen gemäss Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern **nicht als Schuldzinsen** abzugsfähig sind. Sie sind im Gegensatz zu den Hypothekarzinsen als Aufwendungen für den Erwerb oder die Wertvermehrung eines Vermögensgegenstandes zu betrachten.

Auf **kantonalen Ebene** wird die Frage nach der Abziehbarkeit der Baukreditzinsen **unterschiedlich** beantwortet. (Quelle: BGE 2C_516/2011 vom 28.12.2011)

Im Kanton St. Gallen wie im Kanton Thurgau z.B. sind Baukreditzinsen nicht als Schuldzinsen abzugsfähig. Im Kanton Zürich können die Baukreditzinsen bei der Staatssteuer abgezogen werden, sofern sich die Liegenschaft im Privatvermögen befindet. Bei der Bundessteuer gelten sie als Anlagekosten. ■



Präferenzbehandlung bei Nicht-Anmeldung einer Ware ausgeschlossen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden, dass eine nachträgliche Zollabfertigung zum Präferenzzollansatz ausgeschlossen ist, wenn die fristgemässe ordentliche Anmeldung unterlassen wurde. In einem solchen Fall gilt die Zollanmeldung als nicht erfolgt und die betroffene Ware muss folglich zum Normalansatz verzollt werden.

Das Urteil zeigt auf, welcher Stellenwert die formellen Vorgaben des Zollverfahrens und die Selbstverantwortung der Beteiligten haben. Daraus folgt, dass einer detaillierten und klaren Organisation der Zuständigkeiten und Abläufe grosse Bedeutung zukommt, denn selbst einmalige Fehler können betroffene Unternehmen teuer zu stehen kommen. (Quelle: BVG A6930/2009 vom 1.9.2011) ■

Digitale Kassenbons im Kommen

Apple macht es vor: Der

Computerhersteller gibt den Kunden in seinen Ländern nicht mehr die Rechnung in die Hand, sondern schickt sie ihnen per E-Mail zu. Weitere Händler haben diese Praxis übernommen. Der Vorteil dieser Rechnungsstellung ist, dass so ein direkter Zugang zum Kunden möglich ist. ■



Pflegefall in der Familie des Mitarbeiters: ist das Unternehmen vorbereitet?

Zur Geburt des Kindes bekommen Mitarbeitende vom Unternehmen Blumen und Spielzeug. Wenn aber zu Hause ein kranker Elternteil zu pflegen ist, erfährt der Betrieb in der Regel erst davon, wenn die Last für den betroffenen Mitarbeiter schon zu gross geworden ist. Hier ist es sinnvoll gegenzusteuern und im Interesse der Bindung wertvoller Mitarbeiter frühzeitig Angebote zu machen.

So sollten Mitarbeitende die Gelegenheit haben,

das Tabuthema angstfrei im Unternehmen anzusprechen. Die Personalabteilung sollte signalisieren, dass sie Ansprechpartner ist.

Zusätzlich hilft es, wenn betroffenen Mitarbeitern gezeigt wird, dass das Arbeitsverhältnis gerne weitergeführt wird und das Unternehmen bereit ist, die nötigen Anpassungen vorzunehmen, z.B. in Form von Teilzeitarbeit, Sabbatical usw. So werden wertvolle Mitarbeiter an das Unternehmen gebunden.

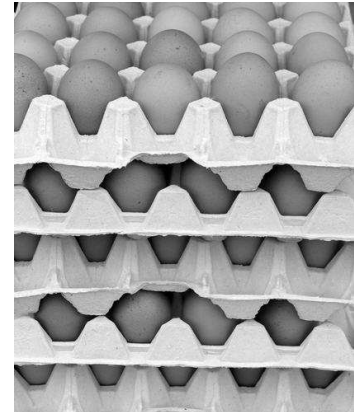
Ist nämlich von Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Rede, wird damit zukünftig auch die Fürsorge für Ältere gemeint sein – und nicht nur die Kindererziehung.

Was Pflegefälle für das Unternehmen bedeuten:

- Fronten wechseln: Mitarbeiter werden sich zukünftig weitaus häufiger um pflegebedürftige Eltern kümmern als um Kinder
- Intensivbetreuung: ist nicht, wie bei einem Kleinkind, nur die ersten ein bis zwei Jahre erforderlich. Bei pflegebedürftigen Angehörigen sind es Zeiten von fünf bis acht Jahren.
- Ein Mitarbeiter, der heute noch frei agieren konnte, kann schon morgen einen Pflegefall zu Hause haben. Schlaganfälle und andere Ereignisse dieses Typs kommen ohne Vorwarnung.

Betroffene sind meistens die wichtigsten Mitarbeiter: Erfahrene im Alter

zwischen 45 und 55 Jahren. Es lohnt sich, hier zu investieren.



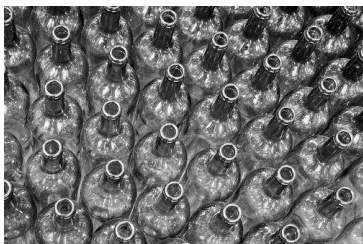
Griffigere Mittel gegen unlautere Geschäftsmethoden

Der Bundesrat hat 2011 beschlossen, das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf den 1. April 2012 in Kraft zu setzen. Die geänderte Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) wird gleichzeitig in Kraft gesetzt. Die Gesetzesänderungen ermöglichen es, effizienter gegen Adressbuchschiindel, Schneeballsysteme, missbräuchliche allgemeine Geschäftsbedingungen, unhaltbare Gewinnversprechungen und unerbetene Telefonanrufe vorzugehen. Zudem wird die Preistransparenz verbessert.

Neu ist es unter anderem nötig, bei einem kommerziellen Internetauftritt

- seine Identität offenzulegen
- einen Kundendienst anzugeben
- und getätigte Bestellungen sofort zu bestätigen.

Die Einlösung eines versprochenen Gewinns darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine kostenpflichtige Mehrwert-Dienstnummer in Anspruch genommen, eine Aufwandsentschädigung geleistet, eine Ware oder Dienstleistung gekauft wird, oder dass an einer Verkaufsveranstaltung, Werbefahrt oder an einer weiteren Verlosung teilgenommen werden muss. Auch die Missachtung eines Vermerks in einem Telefonbuch, wonach der Kunde keine Werbeanrufe wünscht, gilt künftig als unlauter. (Quelle: Eidg. Finanzdept.) ■



Neue Verzollungskosten ab 1. März 2012

Bei der Einfuhr in die Schweiz werden ab einem Mehrwertsteuerbetrag von fünf Franken bzw. bei Zollabgaben ab fünf Franken **Einfuhrabgaben** erhoben. Wird die Zollabfertigung durch einen Spediteur vorgenommen, wird dem Kunden neben den normalen Einfuhrabgaben (MWST und Zoll) zusätzlich eine Zollabfertigungsgebühr belastet. Diese fällt unabhängig von den normalen Einfuhrabgaben an. Bisher waren die Zollabfertigungsgebühren der Post je nach Versandkanal sehr

unterschiedlich. Der Preisüberwacher hat nun mit der Post und ihren Tochterfirmen einen günstigeren Einheitstarif für Zollabfertigungsgebühren ausgehandelt. Das neue Preismodell wird die Verzollungspreise **unabhängig vom Versandkanal** berechnen und stattdessen nach dem Herkunftsland und dem Warenwert differenzieren. Die neuen Preise führen zu einer spürbaren Entlastung insbesondere beim Direktimport von tiefpreisigen Gütern aus den Nachbarländern. Auf www.post.ch finden sich weitere Details und die Formel für die Berechnung der Abgaben. ■

Begründung eines Vorsorgeverhältnisses nach Erreichen der Alterslimite

Ein durch einen Selbständigerwerbenden im 68. Altersjahr neu abgeschlossener Vorsorgevertrag der Säule 2b ist der freiwilligen individuellen Vorsorge zuzurechnen, die **steuerlich nicht privilegiert** ist.

Der besonderen Vorsorgesituation von Selbständigerwerbenden wird gemäss Entscheid des Bundesgerichts mit der Möglichkeit, sich ausschliesslich bei der Säule 2b zu versichern und daneben auch noch einen höheren Abzug bei der Säule 3a geltend zu machen, genügend Rechnung getragen.

Den Selbständigerwerbenden stehe über die beiden Möglichkeiten der Vorsorge nicht auch noch zu, nach Erreichen des gesetz-

lichen bzw. reglementarischen Rentenalters noch ein neues Vorsorgeverhältnis der Säule 2b begründen zu können. □ (Quelle: BGE 2C_189/2010, 2C_190/2010 vom 10.2.2011) ■



Volle Lohnzahlung bei Kündigung bei Kurzarbeit

Auch wenn in einem Betrieb Kurzarbeit eingeführt wurde, kann trotzdem gekündigt werden. Der Arbeitgeber muss aber ab Beginn der Kündigungsfrist - trotz reduzierter Arbeitszeit - den vollen Lohn zahlen. ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.